



**Ergänzende Erläuterungen (Beispiele)
bezüglich der Auswirkungen auf Sachverhalte mit Bezug zur LKV**

vom 25. August 2006

zu den

***Richtlinien
für die
versicherungsrechtliche Beurteilung
von geringfügigen Beschäftigungen
(Geringfügigkeits-Richtlinien)***

vom 24. August 2006

I. Rechtsvorschriften

In der LKV gilt nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 für Beiträge des Arbeitgebers bei geringfügiger Beschäftigung § 249b SGB V entsprechend. Dieser lautet i. d. F. des Art. 10 Nr. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29.06.2006 (BGBl. I, S. 1402)

§ 249b SGB V

Beitrag des Arbeitgebers bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitgeber einer Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches hat für Versicherte, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, einen Beitrag in Höhe von 13 vom Hundert des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen. Für Beschäftigte in Privathaushalten nach § 8a Satz 1 des Vierten Buches, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, hat der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 5 vom Hundert des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen. Für den Beitrag des Arbeitgebers gelten der Dritte Abschnitt des Vierten Buches sowie § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 2 und 4 des Vierten Buches entsprechend.

Die Durchführung des Beitrags- und Meldeverfahrens für geringfügig Beschäftigte obliegt nach § 28i Satz 5 SGB IV der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Dieser lautet i. d. F. des Art. 5 Nr. 13 des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 09.12.2004:

§ 28i SGB IV Zuständige Einzugsstelle

... Bei geringfügigen Beschäftigungen ist zuständige Einzugsstelle die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus als Träger der Rentenversicherung.

II. Beispiele

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz „Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung“ ist nachstehend auf die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung zur Pflegeversicherung verzichtet worden; die Zahlung eines pauschalen Beitrages zur Pflegeversicherung sieht das Gesetz nicht vor.

A) Landwirtschaftlicher Unternehmer mit Dauerbeschäftigung

Beispiel 1

- a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer
- b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto

400 EUR

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt. Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigung b) ist geringfügig; für sie hat der Arbeitgeber pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht aufgrund der Beschäftigung b) Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Der Arbeitgeber hat Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Beispiel 2

- | | |
|---|----------------|
| a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer | |
| b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 200 EUR |
| c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 200 EUR |

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei den Beschäftigungen b) und c) handelt es sich jeweils um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie können wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigungen b) und c) sind geringfügig. Sie sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV zusammenzurechnen. Auch nach der Zusammenrechnung bleiben beide Beschäftigungen geringfügig. Infolgedessen sind für jede der beiden Beschäftigungen vom jeweiligen Arbeitgeber pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht aufgrund der Beschäftigungen b) und c) Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit; das monatliche Arbeitsentgelt beider Beschäftigungen überschreitet nicht 400 EUR. Die Arbeitgeber der Beschäftigungen b) und c) haben jeweils pauschale Beiträge zur Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Beispiel 3

- | | |
|---|----------------|
| a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer | |
| b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 250 EUR |
| c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 200 EUR |

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei den Beschäftigungen b) und c) handelt es sich jeweils um abhängige Beschäftigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie können wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigungen b) und c) sind für sich getrennt gesehen geringfügig. Sie sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV zusammenzurechnen. Das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen überschreitet 400 EUR, sodass Geringfügigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nicht besteht. Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht eintreten, sodass sich die Frage der Beitragspflicht mit Beitragsverteilung nach § 249b Abs. 1 SGB V nicht stellt; ebenso ist die Forderung pauschaler Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 für die beiden Beschäftigungen ausgeschlossen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in den Beschäftigungen b) und c) Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit kann nicht eintreten, weil das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen zusammen 400 EUR überschreitet. Die Beiträge sind in beiden Beschäftigungen vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen (Gleitzone-Regelung findet Anwendung) und an die LKK zu zahlen.

Beispiel 4

- a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer
- b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **250 EUR**
- c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **200 EUR** (späterer Hinzutritt zu b)

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigung b) ist geringfügig; für sie sind vom Arbeitgeber pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht aufgrund der Beschäftigung b) Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Der Arbeitgeber hat pauschale Beiträge zur Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Bei Aufnahme der Beschäftigung c):

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei den Beschäftigungen b) und c) handelt es sich jeweils um abhängige Beschäftigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie können wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigungen b) und c) sind für sich getrennt gesehen geringfügig. Sie sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV zusammenzurechnen. Das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen überschreitet 400 EUR, sodass Geringfügigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nicht besteht. Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht eintreten, sodass sich die Frage der Beitragspflicht mit Beitragsverteilung nach § 249b Abs. 1 SGB V nicht stellt; ebenso ist die Forderung pauschaler Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 für die beiden Beschäftigungen ausgeschlossen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in den Beschäftigungen b) und c) Versicherungspflicht; Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit ist nicht gegeben, weil das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen zusammen 400 EUR überschreitet. Die Beiträge sind in beiden Beschäftigungen vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen (Gleitzone-Regelung findet Anwendung) und an die LKK zu zahlen.

Beispiel 5

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer | |
| b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 1.500 EUR |
| c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 400 EUR (Hinzutritt) |

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigung b) ist in der Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig (§ 5 Abs. 5 SGB V). Krankenversicherungsbeiträge sind daher aus dieser Beschäftigung nicht zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen.

Bei Aufnahme der Beschäftigung c):

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei den Beschäftigungen b) und c) handelt es sich jeweils um abhängige Beschäftigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie können wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Bei Beginn der Beschäftigung c) ist diese mit der Beschäftigung b) nicht zusammenzurechnen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V), da die Beschäftigung b) wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht versicherungspflichtig ist. Infolgedessen sind für die Beschäftigung b) keine Krankenversicherungsbeiträge und für die Beschäftigung c) pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB V), sodass sie nicht mit der Beschäftigung b) zusammenzurechnen ist. Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat Pauschalbeiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte von dem Arbeitgeber und von dem Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In der Beschäftigung c) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Beispiel 6

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer | |
| b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 3.450 EUR |
| c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 400 EUR (Hinzutritt) |

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigung b) ist in der Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig (§ 5 Abs. 5 SGB V). Krankenversicherungsbeiträge sind daher aus dieser Beschäftigung nicht zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen.

Bei Aufnahme der Beschäftigung c):

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei den Beschäftigungen b) und c) handelt es sich jeweils um abhängige Beschäftigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie können wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese mit der Beschäftigung b) nicht zusammenzurechnen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V), da die Beschäftigung b) wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht der Versicherungspflicht unterliegt. Infolgedessen sind für die Beschäftigung b) keine Krankenversicherungsbeiträge und für die Beschäftigung c) pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese geringfügige Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI), sodass sie nicht mit der Beschäftigung b) zusammenzurechnen ist. Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In der Beschäftigung c) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Beispiel 7

- | | |
|---|--------------------------------------|
| a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer | |
| b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 3.600 EUR |
| c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 200 EUR (Hinzutritt) |
| d) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 200 EUR (späterer Hinzutritt) |

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigung b) ist in der Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig (§ 5 Abs. 5 SGB V). Krankenversicherungsbeiträge sind daher aus dieser Beschäftigung nicht zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen.

Bei Aufnahme der Beschäftigung c):

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei den Beschäftigungen b) und c) handelt es sich jeweils um abhängige Beschäftigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie können wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese mit der Beschäftigung b) nicht zusammenzurechnen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V), da die Beschäftigung b) wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht der Versicherungspflicht unterliegt. Infolgedessen sind für die Beschäftigung b) keine Krankenversicherungsbeiträge und für die Beschäftigung c) pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese geringfügige Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB), sodass sie nicht mit der Beschäftigung b) zusammenzurechnen ist. Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In der Beschäftigung c) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Bei Aufnahme der Beschäftigung d):

Bei Beginn der Beschäftigung d) ist festzustellen, dass es sich bei den Beschäftigungen c) und d) jeweils um geringfügige Beschäftigungen handelt, weil das Arbeitsentgelt aus den einzelnen Beschäftigungen jeweils 400 EUR nicht übersteigt. Da die Beschäftigung beim Arbeitgeber b) wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht krankenversicherungspflichtig ist, kommt eine Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V nicht in Betracht. Die Beschäftigungen c) und d) sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV zusammenzurechnen. Sie überschreiten zusammen nicht 400 EUR, sodass sie krankenversicherungsfrei sind. Die Arbeitgeber der Beschäftigungen c) und d) haben pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. Bei Beginn der Beschäftigung d) ist festzustellen, dass es sich bei den Beschäftigungen c) und d) jeweils um geringfügige Beschäftigungen handelt, weil das Arbeitsentgelt aus den einzelnen Beschäftigungen 400 EUR nicht übersteigt. Da die Beschäftigung beim Arbeitgeber c) zuerst aufgenommen worden ist, wird sie nicht mit der versicherungspflichtigen Beschäftigung b) zusammengerechnet (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI) und bleibt rentenversicherungsfrei (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI). Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat die pauschalen Beiträge zur Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale abzuführen. Die Beschäftigung d) ist mit der Beschäftigung b) zusammenzurechnen mit der Folge, dass die Beschäftigung d) rentenversicherungspflichtig wird und die daraus zu zahlenden Beiträge je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen sind.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In den Beschäftigungen c) und d) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Beispiel 8

- | | |
|---|--------------------------------------|
| a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer | |
| b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 3.500 EUR |
| c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 300 EUR (Hinzutritt) |
| d) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 400 EUR (späterer Hinzutritt) |

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beschäftigung b) ist in der Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig (§ 5 Abs. 5 SGB V). Krankenversicherungsbeiträge sind daher aus dieser Beschäftigung nicht zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen.

Bei Aufnahme der Beschäftigung c):

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung bei der LKK durchgeführt.

Bei den Beschäftigungen b) und c) handelt es sich jeweils um abhängige Beschäftigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie können wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese mit der Beschäftigung b) nicht zusammenzurechnen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V), da die Beschäftigung b) wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht der Versicherungspflicht unterliegt. Infolgedessen sind für die Beschäftigung b) keine Krankenversicherungsbeiträge und für die Beschäftigung c) pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese geringfügige Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV), sodass sie nicht mit der Beschäftigung b) zusammenzurechnen ist. Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und von dem Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In der Beschäftigung c) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Bei Aufnahme der Beschäftigung d):

Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese mit der Beschäftigung b) nicht zusammenzurechnen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V), da die Beschäftigung b) wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht der Versicherungspflicht unterliegt.

Dagegen ist eine Zusammenrechnung der Beschäftigungen c) und d) nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV vorzunehmen. Sie überschreiten zusammen 400 EUR, sodass grundsätzlich Krankenversicherungspflicht besteht, die aber wegen § 5 Abs. 5 SGB V ausgeschlossen ist. Für die Beschäftigungen c) und d) sind keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. Bei Beginn der Beschäftigung d) ist festzustellen, dass es sich bei den Beschäftigungen c) und d) jeweils um geringfügige Beschäftigungen handelt, weil das Arbeitsentgelt aus den einzelnen Beschäftigungen 400 EUR nicht übersteigt. Da die Beschäftigung beim Arbeitgeber c) zuerst aufgenommen worden ist, wird sie nicht mit der versicherungspflichtigen Beschäftigung b) zusammengerechnet (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV) und bleibt rentenversicherungsfrei (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI). Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat die pauschalen Beiträge zur Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale abzuführen. Die Beschäftigung d) ist mit der Beschäftigung b) zusammenzurechnen mit der Folge, dass die Beschäftigung d) rentenversicherungspflichtig ist und die daraus zu zahlenden Beiträge je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen sind.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In den Beschäftigungen c) und d) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Beispiel 9

- a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer
b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **4.200 EUR** (Arbeitnehmer über JAE)
c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **400 EUR** (Hinzutritt)

Es besteht eine freiwillige Mitgliedschaft bei der LKK

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Diese Versicherungspflicht kann wegen Erfüllens der Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der Beschäftigung b) nicht zur Pflichtmitgliedschaft bei der LKK führen.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen, sodass daraus keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen sind (Aber: Arbeitsentgelt gehört zu den beitragspflichtigen Einnahmen i. S. d. § 240 SGB V).

Anmerkung: Dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V erfüllt sind, ist in diesem Zusammenhang unbedeutend.

Die Beiträge aus der freiwilligen Versicherung sind entsprechend den Einnahmen zum Lebensunterhalt zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen.

Bei Aufnahme der Beschäftigung c):

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Diese Versicherungspflicht kann wegen Erfüllens der Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V aufgrund der Beschäftigung b) nicht zur Pflichtmitgliedschaft bei der LKK führen.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen, sodass daraus keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen sind (Aber: Arbeitsentgelt gehört zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt).

Anmerkung: Dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V erfüllt sind, ist in diesem Zusammenhang unbedeutend.

Die Beschäftigung c) ist geringfügig und infolgedessen versicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB V, sodass vom Arbeitgeber dieser Beschäftigung pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen sind (Aber: Auch dieses Arbeitsentgelt zählt zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt).

Die Beiträge aus der freiwilligen Versicherung sind entsprechend der beitragspflichtigen Einnahmen i. S. d. § 240 SGB V zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. Die Beschäftigung c) wird neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt, sodass sie nicht mit der Beschäftigung b) zusammenzurechnen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV). Die Beschäftigung c) ist versicherungsfrei wegen Geringfügigkeit. Der Arbeitgeber dieser Beschäftigung hat pauschale Rentenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In der Beschäftigung c) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Beispiel 10

- a) Hauptberufliche Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer
b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **1.500 EUR** (Beamter)
c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **400 EUR** (Hinzutritt)

Es besteht eine freiwillige Mitgliedschaft bei der LKK

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Diese Versicherungspflicht kann wegen Erfüllens der Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in der Beschäftigung b) nicht zur Pflichtmitgliedschaft bei der LKK führen.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen, sodass daraus keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen sind (Aber: Arbeitsentgelt gehört zu den beitragspflichtigen Einnahmen i. S. d. § 240 SGB V).

Anmerkung: Dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V erfüllt sind, ist in diesem Zusammenhang unbedeutend.

Die Beiträge aus der freiwilligen Versicherung sind entsprechend der beitragspflichtigen Einnahmen i. S. d. § 240 SGB V zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und zur Arbeitslosenversicherung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III.

Bei Aufnahme der Beschäftigung c):

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Diese Versicherungspflicht kann wegen Erfüllens der Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 3a Nr. 1 KVLG 1989 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V aufgrund der Beschäftigung b) nicht zur Pflichtmitgliedschaft bei der LKK führen.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie kann wegen § 5 Abs. 5 SGB V nicht zur Krankenversicherungspflicht führen, sodass daraus keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen sind (Aber: Arbeitsentgelt gehört zu den beitragspflichtigen Einnahmen i. S. d. § 240 SGB V).

Anmerkung: Dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V erfüllt sind, ist in diesem Zusammenhang unbedeutend.

Die Beschäftigung c) ist geringfügig und infolgedessen versicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB V, sodass vom Arbeitgeber dieser Beschäftigung pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen sind (Aber: Auch dieses Arbeitsentgelt zählt zu den beitragspflichtigen Einnahmen i. S. d. § 240 SGB V).

Die Beiträge aus der freiwilligen Versicherung sind entsprechend den beitragspflichtigen Einnahmen i. S. d. § 240 SGB V zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI. Die Beschäftigung c) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI versicherungsfrei wegen Geringfügigkeit. Der Arbeitgeber dieser Beschäftigung hat pauschale Rentenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung ist die Beschäftigung b) nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III versicherungsfrei und die Beschäftigung c) wegen Geringfügigkeit.

B) Landwirtschaftliche Unternehmer mit befristeter Beschäftigung

Beispiel 11

- a) Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens
- b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **400 EUR** (auf 5 Monate befristet)

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung von der LKK durchgeführt.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Sie wird saisonal im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989 ausgeübt; sie ist jedoch geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV und krankenversicherungsfrei nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Anmerkung: Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989 ist für die Anwendung des § 5 Abs. 5 SGB V kein Raum.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer. Der Arbeitgeber der Beschäftigung b) hat aus dieser Beschäftigung pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht aufgrund der Beschäftigung b) Versicherungsfreiheit. Der Arbeitgeber hat Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Beispiel 12

- a) Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens
- b) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **1.500 EUR** (auf 5 Monate befristet)
- c) Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **400 EUR** (unbefristet)

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung von der LKK durchgeführt.

Bei der Beschäftigung b) handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Sie wird saisonal im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989 ausgeübt, sodass die Krankenversicherung weiterhin von der LKK durchgeführt wird.

Die Beschäftigung c) ist eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie ist geringfügig. Sie ist mit der Beschäftigung b) nicht zusammenzurechnen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV) und infolgedessen krankenversicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Der Arbeitgeber der Beschäftigung b) hat aus dieser Beschäftigung den Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 39 Abs. 4 KVLG 1989 an die LKK zu zahlen.

Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat aus dieser Beschäftigung pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. Bei Beginn der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird; sie ist geringfügig und mit der Beschäftigung b) nicht zusammenzurechnen. Die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge sind an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In der Beschäftigung c) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Beispiel 13

a) Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens

Der landwirtschaftliche Unternehmer arbeitet im Kalenderjahr befristet

- | | |
|--|-----------------------------------|
| b) vom 2.5. bis zum 28.6. (Sechs-Tage-Woche)
gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von | 58 Kalendertage
300 EUR |
| c) vom 3.8. bis zum 30.9. (Sechs-Tage-Woche)
gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von | 59 Kalendertage
700 EUR |

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung von der LKK durchgeführt.

Die Beschäftigung b) ist eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Sie wird saisonal im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989 ausgeübt. Sie ist eine kurzfristige Beschäftigung, weil die Grenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) nicht überschritten wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) und infolgedessen krankenversicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Die Beschäftigung c) ist ebenfalls eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Sie wird saisonal im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989 ausgeübt. Sie ist aber keine kurzfristige Beschäftigung, weil zu ihrem Beginn feststeht, dass sie zusammen mit der Beschäftigung b) die Grenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) überschreitet. Sie ist auch keine geringfügig entlohnte Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), weil das monatliche Arbeitsentgelt mehr als 400 EUR beträgt. Somit ist die Beschäftigung c) nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer. Aus der Beschäftigung b) sind keine Beiträge zu zahlen. Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat aus dieser Beschäftigung den Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 39 Abs. 4 KVLG 1989 an die LKK zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 SGB VI bzw. § 27 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB III, weil die Grenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) nicht überschritten wird. Infolgedessen sind aufgrund dieser Beschäftigung keine Beiträge zu zahlen. Die Beschäftigung c) unterliegt der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und zur Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Diese Beschäftigung ist keine kurzfristige Beschäftigung, weil zu ihrem Beginn feststeht, dass sie zusammen mit der Beschäftigung b) die Grenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) überschreitet. Sie ist auch keine geringfügig entlohnte Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), weil das monatliche Arbeitsentgelt mehr als 400 EUR beträgt. Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung aus dieser Beschäftigung sind vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen (Gleitzone-Regelung findet Anwendung) und an die LKK zu zahlen.

Beispiel 14

a) Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens

Der landwirtschaftliche Unternehmer arbeitet im Kalenderjahr befristet

- | | |
|--|-----------------------------------|
| b) vom 2.5. bis zum 28.6. (Sechs-Tage-Woche)
gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von | 58 Kalendertage
700 EUR |
| c) vom 3.8. bis zum 30.9. (Sechs-Tage-Woche)
gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von | 59 Kalendertage
300 EUR |

Ergebnis:

Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens begründet Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989. Aufgrund dieser Versicherungspflicht wird die Krankenversicherung von der LKK durchgeführt.

Die Beschäftigung b) ist eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Sie ist eine saisonale Beschäftigung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989. Sie ist eine kurzfristige Beschäftigung, weil die Grenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) nicht überschritten wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV), und infolgedessen krankenversicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Die Beschäftigung c) ist eine abhängige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt. Sie ist eine saisonale Beschäftigung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVLG 1989. Sie ist keine kurzfristige Beschäftigung, weil zu ihrem Beginn feststeht, dass sie zusammen mit der Beschäftigung b) die Grenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) überschreitet. Sie ist aber eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, weil das monatliche Arbeitsentgelt 400 EUR nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) und damit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V versicherungsfrei.

Aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind Beiträge zur LKV zu zahlen. Diese trägt der landwirtschaftliche Unternehmer. Aus der Beschäftigung b) sind keine Beiträge zu zahlen. Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat aus dieser Beschäftigung pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 SGB VI bzw. § 27 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB III, weil die Grenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) nicht überschritten wird. Infolgedessen sind aufgrund dieser Beschäftigung keine Beiträge zu zahlen. Die Beschäftigung c) ist eine abhängige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt. Sie ist keine kurzfristige Beschäftigung, weil zu ihrem Beginn feststeht, dass sie zusammen mit der Beschäftigung b) die Grenze von zwei Monaten (60 Kalendertagen) überschreitet. Sie ist aber eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, weil das monatliche Arbeitsentgelt nicht mehr als 400 EUR beträgt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Infolgedessen besteht aufgrund dieser Beschäftigung Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 SGB VI bzw. § 27 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB III. Zur Rentenversicherung sind aufgrund dieser Beschäftigung Pauschalbeiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

C) Mitarbeitende Familienangehörige

Beispiel 15

a) Hauptberufliche Beschäftigung als Mifa mtl. Arbeitsentgelt brutto	2.500 EUR
b) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto	400 EUR

Ergebnis:

Die Beschäftigung a) führt zur Versicherungspflicht als Mitarbeitender Familienangehöriger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 und zur Mitgliedschaft bei der LKK.

Die krankensicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung b) richtet sich nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB V; die Beschäftigungen sind nicht zusammenzurechnen. Die Beschäftigung b) ist als geringfügige Beschäftigung krankensicherungsfrei.

Die Beiträge aus der Beschäftigung a) trägt der landwirtschaftliche Unternehmer (§ 48 Abs. 1 KVLG 1989); er hat sie auch nach § 49 KVLG 1989 an die LKK zu zahlen.

Der Arbeitgeber der Beschäftigung b) hat pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung a) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKKen zu zahlen. Hinsichtlich der Beschäftigung b) ist festzustellen, dass diese neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird. Sie ist nicht mit der Beschäftigung a) zusammenzurechnen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) und infolgedessen als geringfügige Beschäftigung rentenversicherungsfrei. Der Arbeitgeber der Beschäftigung b) hat die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung a) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen und an die LKK zu zahlen. In der Beschäftigung b) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Beispiel 16

a) Hauptberufliche Beschäftigung als Mifa mtl. Arbeitsentgelt brutto	3.000 EUR
b) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto	3.800 EUR
c) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto	400 EUR

Ergebnis:

Die Beschäftigung a) führt zur Versicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 und zur Mitgliedschaft bei der LKK.

Die Beschäftigung b) unterliegt der Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, diese wird ebenfalls von der LKK durchgeführt.

Eine Zusammenrechnung der Beschäftigungen a) und b) hinsichtlich der Prüfung der Jahresarbeitsentgeltgrenze ist nicht möglich, da in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gilt.

Die Beschäftigung c) ist geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV; die krankenversicherungsrechtliche Beurteilung dieser Beschäftigung richtet sich nach § 7 Absatz 1 Satz 1 SGB V. Sie ist nicht mit den Beschäftigungen a) und b) zusammenzurechnen und infolgedessen als geringfügige Beschäftigung krankenversicherungsfrei.

Die Beschäftigungen b) und c) sind auch hinsichtlich der Prüfung der Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht zusammenzurechnen, weil **eine** geringfügig entlohnte Beschäftigung unberücksichtigt bleibt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV). Die Beschäftigung b) unterliegt der Krankenversicherungspflicht. Die Beschäftigung c) ist krankenversicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Die Beiträge aus der Beschäftigung a) trägt der landwirtschaftliche Unternehmer (§ 48 Abs. 1 KVLG 1989); er hat sie auch nach § 49 KVLG 1989 an die LKK zu zahlen. Für die Beschäftigung b) erhebt die LKK Beiträge nach § 42 Abs. 2 KVLG 1989. Sie werden vom Arbeitgeber und vom Versicherten je zur Hälfte getragen. Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in den Beschäftigungen a) und b) Versicherungspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen. Hinsichtlich der Beschäftigung c) ist festzustellen, dass diese Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI), sodass sie nicht mit den Beschäftigungen a) und b) zusammenzurechnen ist. Der Arbeitgeber der Beschäftigung c) hat die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Beschäftigungen a) und b) ist nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 SGB IV auf die Beitragsbemessungsgrenze zu begrenzen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in den Beschäftigungen a) und b) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten an die LKK zu zahlen. In der Beschäftigung c) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Beispiel 17

- a) Hauptberufliche Beschäftigung als Mifa ohne Arbeitsentgelt
- b) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto

150 EUR

Ergebnis:

Die Beschäftigung a) führt zur Versicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 und zur Mitgliedschaft bei der LKK. Da es sich nicht um ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis handelt, werden die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V nicht erfüllt.

Die Beschäftigung b) ist geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Eine Zusammenrechnung der Beschäftigungen a) und b) kommt nicht in Betracht.

Die Beiträge in der Beschäftigung a) trägt der landwirtschaftliche Unternehmer. Der Arbeitgeber der Beschäftigung b) hat pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung a) aufgrund der familienhaften Mitarbeit keine Versicherungspflicht; ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt liegt nicht vor.

In der Beschäftigung b) besteht sowohl zur Renten- als auch zur Arbeitslosenversicherung Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Zur Rentenversicherung sind pauschale Beiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Beispiel 18

- a) Hauptberufliche Beschäftigung als Mifa mtl. Arbeitsentgelt brutto **500 EUR**
Ehegatte eines überwiegend beschäftigten Mifa's (§ 2 Abs. 4 Satz 2 KVLG 1989)
- b) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto **300 EUR**

Die Voraussetzungen für die Familienversicherung sind erfüllt.

Ergebnis:

Die Beschäftigung a) führt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KVLG 1989 nicht zur Pflichtmitgliedschaft als mitarbeitender Familienangehöriger bei der LKK. Die Verneinung der Mitgliedschaft in der LKV schließt eine anschließende krankensicherungsrechtliche Prüfung aufgrund dieser Beschäftigung nach dem SGB V aus. Die Krankenversicherung wird von der LKK im Rahmen der Familienversicherung nach § 7 KVLG 1989 durchgeführt; das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung a) bleibt bei der Prüfung der Familienversicherung aufgrund der Sonderregelung des § 7 Abs. 1 Satz 3 KVLG 1989 außer Ansatz.

Die krankensicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung b) richtet sich nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB V. Demzufolge ist die Beschäftigung geringfügig und krankensicherungsfrei.

Aus der Beschäftigung a) fallen Beiträge weder nach § 42 Abs. 1 KVLG 1989 noch nach dem SGB V an.

Der Arbeitgeber der Beschäftigung b) hat pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Rentenversicherung besteht in der Beschäftigung a) Versicherungspflicht; die Beiträge sind vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen (Gleitzone-Regelung findet Anwendung). Hinsichtlich der Beschäftigung b) ist festzustellen, dass diese Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird, sodass sie nicht mit der Beschäftigung a) zusammenzurechnen ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI). Sie ist als geringfügige Beschäftigung rentenversicherungsfrei. Der Arbeitgeber dieser Beschäftigung hat pauschale Rentenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung a) Versicherungs- und Beitragspflicht; die Beiträge sind vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen (Gleitzone-Regelung findet Anwendung) und an die LKK zu zahlen. In der Beschäftigung b) besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit.

Beispiel 19

- | | |
|--|----------------|
| a) Beschäftigung im landw. Unternehmen des Ehegatten
mtl. Arbeitsentgelt brutto | 400 EUR |
| b) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 400 EUR |

Ergebnis:

Die Beschäftigungen a) und b) sind für sich getrennt beurteilt geringfügig entlohnt und infolgedessen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV zusammenzurechnen mit der Folge, dass

- auf Grund der Beschäftigung a) Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 3 KVLG 1989 besteht; aus dieser Beschäftigung sind Beiträge nach § 42 Abs. 1 KVLG 1989 zu zahlen;
- auf Grund der außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung b) Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V besteht. Aus dieser Beschäftigung sind Beiträge nach § 42 Abs. 2 KVLG 1989 zu erheben; sie sind vom Versicherten und vom Arbeitgeber zu tragen (Gleitzone Regelung findet Anwendung).

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in den Beschäftigungen a) und b) Versicherungspflicht; Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit kann nicht eintreten, weil das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen zusammen 400 EUR überschreitet. Die Beiträge sind in beiden Beschäftigungen vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen (Gleitzone Regelung findet Anwendung) und an die LKK zu zahlen.

Beispiel 20

- | | |
|---|----------------|
| a) Hauptberufliche Beschäftigung als Mifa wö. 40 Std. mtl. Bezüge | 420 EUR |
| b) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt brutto | 380 EUR |

Ergebnis:

Die Beschäftigung a) führt zur Versicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 und zur Mitgliedschaft bei der LKK; diese Mitarbeit erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, weil kein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis liegt nach den Gemeinsamen Grundsätzen zur Beurteilung der Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht für mitarbeitende Familienangehörige vom 07.11.2001 im Kalenderjahr 2006 erst bei einem Stundenlohn in Höhe von 3,52 EUR in den alten Bundesländern (neue Bundesländer 2,94 EUR) vor.

Die Beschäftigung b) ist geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Eine Zusammenrechnung der Beschäftigungen a) und b) scheidet aus, weil die Beschäftigung a) nicht die Voraussetzungen eines abhängigen entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V erfüllt. Die Beschäftigung b) ist krankenversicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Die Beiträge in der Beschäftigung a) trägt der landwirtschaftliche Unternehmer. Der Arbeitgeber der Beschäftigung b) hat pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung a) aufgrund der familienhaften Mitarbeit keine Versicherungspflicht; ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt liegt nicht vor. In der Beschäftigung b) besteht sowohl zur Renten- als auch zur Arbeitslosenversicherung Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Zur Rentenversicherung sind pauschale Beiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Beispiel 21

- a) Beschäftigung als Mifa wö. 8 Std. mtl. Bezüge **400 EUR**
- keine hauptberufliche Beschäftigung, aber abhängige entgeltliche Beschäftigung -

Innerhalb der LKV familienversichert.

Ergebnis:

Die Beschäftigung a) führt nicht zur Versicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989, weil sie nicht hauptberuflich ausgeübt wird. Die Krankenversicherung wird von der LKK im Rahmen der Familienversicherung nach § 7 KVLG 1989 durchgeführt.

Die Beschäftigung a) erfüllt die Voraussetzungen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses, da ein ortsübliches Arbeitsentgelt gezahlt wird. Sie ist geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV; für sie sind vom Arbeitgeber der pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Zur Rentenversicherung sind pauschale Beiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Beispiel 22

a) Beschäftigung als Mifa wö. 18 Std. mtl. Bezüge

390 EUR

Ergebnis:

Die Beschäftigung a) führt zur Versicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 und zur Mitgliedschaft bei der LKK, weil sie hauptberuflich ausgeübt wird.

Die Beschäftigung a) erfüllt die Voraussetzungen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses, da ein ortsübliches Arbeitsentgelt gezahlt wird. Sie ist geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, sodass vom Arbeitgeber grundsätzlich pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen wären. Da der Arbeitgeber aus diesem Beschäftigungsverhältnis jedoch Krankenversicherungsbeiträge nach § 42 Abs. 1 KVLG 1989 an die LKK zahlt, sind keine pauschalen Beiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale abzuführen (§ 249b SGB V).

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Zur Rentenversicherung sind pauschale Beiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Beispiel 23

- a) Beschäftigung des Ehegatten eines landwirtschaftlichen Unternehmers im landwirtschaftlichen Unternehmen mtl.

400 EUR

Innerhalb der LKV familienversichert.

Ergebnis:

Die Krankenversicherung wird von der LKK im Rahmen der Familienversicherung nach § 7 KVLG 1989 durchgeführt.

Bei der Beschäftigung a) handelt es sich um ein abhängiges entgeltliches Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; sie ist jedoch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB V krankenversicherungsfrei wegen Geringfügigkeit. Infolgedessen sind die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 3 KVLG 1989 nicht gegeben.

Der Arbeitgeber hat für die Beschäftigung a) pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Zur Rentenversicherung sind pauschale Beiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

D) Altenteiler

Beispiel 24

- a) Altenteiler nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989
- b) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt

400 EUR

Ergebnis:

Die Krankenversicherung wird aufgrund der Versicherungspflicht als Altenteiler nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989 von der LKK durchgeführt.

Die Beschäftigung b) ist geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Sie ist krankenversicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Die LKK erhält Beiträge aus der AdL-Rente von der landwirtschaftlichen Alterskasse. Außerdem hat der Arbeitgeber aus der Beschäftigung b) pauschale Beiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Zur Rentenversicherung sind pauschale Beiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Beispiel 25

- a) Altenteiler nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989
- b) Mitarbeit als Mifa wö. 10 Std. mtl.

100 EUR

Ergebnis:

Die Krankenversicherung wird aufgrund der Versicherungspflicht als Altenteiler nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989 von der LKK durchgeführt. Die Mitarbeit b) wird nicht hauptberuflich ausgeübt (§ 1 Abs. 4 der Mifa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV), sodass Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 nicht begründet wird. Sie erfüllt auch nicht die Voraussetzungen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, da kein ortsübliches Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Die LKK erhält Beiträge aus der AdL-Rente von der landwirtschaftlichen Alterskasse. Da es sich nicht um ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis handelt, zahlt der Arbeitgeber aus der Beschäftigung b) keine pauschalen Beiträge an die Minijob-Zentrale.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in der Beschäftigung b) wegen Fehlens eines abhängigen entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses keine Versicherungspflicht. Der Arbeitgeber dieser Beschäftigung hat keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen.

Beispiel 26

a) Altenteiler nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989

b) abhängige Beschäftigung als Mifa wö. 8 Std. mtl. Arbeitsentgelt

400 EUR

Ergebnis:

Die Krankenversicherung wird aufgrund der Versicherungspflicht als Altenteiler nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989 von der LKK durchgeführt. Die Beschäftigung b) wird nicht hauptberuflich ausgeübt (§ 1 Abs. 4 der Mifa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV), sodass Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 nicht begründet wird. Sie erfüllt die Voraussetzungen eines abhängigen entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

Die Beschäftigung b) ist geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Sie ist krankenversicherungsfrei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Die LKK erhält Beiträge aus der AdL-Rente von der landwirtschaftlichen Alterskasse. Außerdem hat der Arbeitgeber aus der Beschäftigung b) pauschale Beiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Zur Rentenversicherung sind der pauschale Beiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Beispiel 27

- | | |
|---|----------------|
| a) Altenteiler nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989 (Waisenrentner/Ausgleichsgeldbezieher) | |
| b) abhängige Beschäftigung als Mifa wö. 5 Std. mtl. Arbeitsentgelt | 120 EUR |
| c) außerlandw. Beschäftigung wö. 11 Std. mtl. Arbeitsentgelt | 300 EUR |

Ergebnis:

Die Krankenversicherung aufgrund der Versicherungspflicht als Altenteiler nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG 1989/Ausgleichsgeldbezieher nach § 14 Abs. 4 FELEG wird vorbehaltlich § 3 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989 von der LKK durchgeführt.

Die Beschäftigung b) wird nicht hauptberuflich ausgeübt, sodass Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 nicht begründet wird. Die Beschäftigungen b) und c) erfüllen die Voraussetzungen eines abhängigen entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Sie sind hinsichtlich der Prüfung der Krankenversicherungsfreiheit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB V zusammenzurechnen mit der Folge, dass Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit nicht besteht. Die Krankenversicherung ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989 aufgrund der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der allgemeinen Krankenversicherung durchzuführen.

Die Nicht-LKK erhält Beiträge aus der AdL-Rente von der landwirtschaftlichen Alterskasse. Außerdem sind die Krankenversicherungsbeiträge aus den Beschäftigungsverhältnissen b) und c) vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen (Gleitzone Regelung findet Anwendung) und an die gewählte Nicht-LKK zu zahlen.

Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht in den Beschäftigungen b) und c) Versicherungspflicht; die Beiträge sind vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen (Gleitzone Regelung findet Anwendung) und an die Nicht-LKK zu zahlen.

E) Antragsteller auf eine Rente aus der AdL

Beispiel 28

a) Ende der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989	24.01.2007
b) Rentenantrag gestellt am beitragspflichtige Einkünfte aus Vermietung mtl.	25.01.2007 600 EUR
c) Aufnahme einer unbefristeten geringfügig entlohten Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt	400 EUR

Es besteht in der Beschäftigung c) Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI.

Ergebnis:

Der Arbeitgeber hat aus der geringfügig entlohten Beschäftigung c) pauschale Krankenversicherungsbeiträge nach § 48 Abs. 6 KVLG 1989 zu zahlen. Die Rentenantragstellerbeiträge sind nach den beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von 1.000 EUR zu bemessen.

Zur Rentenversicherung hat der Arbeitgeber ebenfalls aus der Beschäftigung c) pauschale Beiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen (§ 172 Abs. 3 Satz 1 SGB VI).

Zur Arbeitslosenversicherung ist die geringfügig entlohnte Beschäftigung c) nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB III versicherungsfrei; Beiträge aus dieser Beschäftigung sind nicht zu zahlen.

F) Freiwillig Versicherte

Beispiel 29

- | | |
|---|------------------|
| a) Freiwillig versicherte Ehefrau eines landwirtschaftlichen Unternehmers | |
| b) Beitragspflichtige Einkünfte aus Vermietung mtl. | 1.500 EUR |
| c) Außerlandw. Beschäftigung mtl. Arbeitsentgelt | 400 EUR |

Ergebnis:

Die Beschäftigung c) ist versicherungsfrei, weil das Arbeitsentgelt 400 EUR nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung). Der Arbeitgeber hat den pauschalen Beitrag zur Krankenversicherung und den pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale zu zahlen. Arbeitslosenversicherungsbeiträge fallen nicht an.

Das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung c) ist bei der Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung nicht zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 16.12.2003 (USK 2003-28), so dass für die Zuordnung zur maßgeblichen Beitragsklasse 1.500 EUR zugrunde zu legen ist.

Beispiel 30

- | | |
|---|----------------|
| a) Freiwillig versicherte Ehefrau eines landwirtschaftlichen Unternehmers | |
| b) Beitragspflichtige Einkünfte aus Vermietung mtl. | 500 EUR |
| c) Außerlandw. Beschäftigung mit Arbeitsentgelt | 250 EUR |

Ergebnis:

Die Beschäftigung c) ist versicherungsfrei, weil das Arbeitsentgelt 400 EUR nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung). Der Arbeitgeber hat den pauschalen Beitrag zur Krankenversicherung und den pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale zu zahlen. Arbeitslosenversicherungsbeiträge fallen nicht an.

Das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung c) ist bei der Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung nicht zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 16.12.2003 (USK 2003-28), so dass für die Zuordnung zur maßgeblichen Beitragsklasse 500 EUR zugrunde zu legen wären; auf Grund § 46 KVLG 1989 i. V. m. § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Satzung der jeweiligen LKK ist für die Zuordnung zur maßgeblichen Beitragsklasse ein beitragspflichtiges Einkommen in Höhe von 816,67 EUR (Mindestbeitragsbemessungsgrundlage) zugrunde zu legen.

G) Familienversicherte

Beispiel 31

- a) 17-jähriger Gymnasiast, Sohn des pflichtversicherten landwirtschaftlichen Unternehmers
- b) Beschäftigt wö. 10 Std. mtl. Arbeitsentgelt **400 EUR**

Ergebnis:

Die Beschäftigung b) erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Sie ist geringfügig entlohnt und infolgedessen krankenversicherungsfrei nach § 7 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V.

Der Arbeitgeber hat den pauschalen Beitrag zur Krankenversicherung an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Rentenversicherung ist die Beschäftigung b) ebenfalls rentenversicherungsfrei nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI (geringfügig entlohnt). Der Arbeitgeber hat den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

Zur Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB III (geringfügig entlohnt); es besteht zugleich Versicherungsfreiheit nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind nicht zu zahlen.

Beispiel 32

- a) Familienversicherte Ehefrau eines pflichtversicherten landwirtschaftlichen Unternehmers
- b) Außerlandw. Beschäftigung wö. 10 Std. mtl. Arbeitsentgelt **400 EUR**

Ergebnis:

Die Beschäftigung b) ist kranken-, renten- und arbeitslosenversicherungsfrei, weil das Arbeitsentgelt 400 EUR nicht übersteigt. Der Arbeitgeber hat den pauschalen Beitrag zur Krankenversicherung und den pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale zu zahlen. Arbeitslosenversicherungsbeiträge fallen nicht an.

Beispiel 33

- a) Familienversicherte Ehefrau eines pflichtversicherten landwirtschaftlichen Unternehmers
- b) Außerlandw. Beschäftigung als Raumpflegerin beschäftigt:
beim Arbeitgeber A vom 02.05. bis zum 28.06.
(Sechs-Tage-Woche) 58 Kalendertage
gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von **700 EUR**
- beim Arbeitgeber B vom 03.08. bis zum 30.09.
(Sechs-Tage-Woche) 58 Kalendertage
gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von **320 EUR**

Ergebnis:

Die Beschäftigung beim Arbeitgeber A ist wegen ihrer Dauer und die Beschäftigung beim Arbeitgeber B wegen der Höhe des Arbeitsentgeltes geringfügig. Mithin ist die Raumpflegerin in beiden Beschäftigungen versicherungsfrei. Eine Zusammenrechnung der beiden Beschäftigungen kann nicht vorgenommen werden, da es sich bei der Beschäftigung beim Arbeitgeber A um eine kurzfristige Beschäftigung und bei der Beschäftigung B um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt. Der Arbeitgeber B hat pauschale Beiträge zur Krankenversicherung und pauschale Beiträge zur Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale zu zahlen.